

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

## Entgeltregelung

**für die mietvertragliche Überlassung und Nutzung von  
Grundstücken, Räumen und Flächen, Geräten und Leistungen**

**(Überlassung von Räumen der HU an Dritte)**

**(Hochschulbereich)**

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 04 / 2007**

16. Jahrgang / 07. Februar 2007

---



# Entgeltregelung

## für die mietvertragliche Überlassung und Nutzung von Grundstücken, Räumen und Flächen, Geräten und Leistungen (Hochschulbereich)

Nur für den internen Gebrauch !

### Präambel

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005, sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 11 und 12 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. 11. 2006 und das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 19. 01. 2007 die Anpassung der nachstehenden Entgeltregelung der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	4
2. Grundsätze	4
3. Voraussetzungen für die Überlassung an Dritte	4
3.1. Interessenbekundung	4
3.2. Mietvertrag	5
3.3. Sonstige Genehmigungen	5
3.4. Durchführungsgewähr	5
4. Verweigerung von Mietverträgen	5
5. Sicherheitsleistung	5
6. Zahlung von Mietzins, Sicherheitsleistung, Schadenersatz	6
6.1. Mietzins / Sicherheitsleistung	
6.2. Schadenersatz	
7. Haftung und Versicherung	6
8. Sicherheit und Ordnung	6
9. Ergänzende Regelungen	6
10. Inkrafttreten	7

### Anlagen

#### Anlage 1

Entgelte für die Überlassung und Nutzung von Grundstücken, Flächen, Geräten und Dienstleistungen der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil A - Campus Mitte

Teil B - Campus Nord

Teil C - Campus Adlershof

Teil D – Sonstige Leistungen

1. Entgelte für den Medienservice
2. Entgelte für Bereitstellung von Personal (€/Std.) außerhalb der regulären Dienstzeit
3. Entgelte für Film-/Foto-/ Fernsehaufnahmen
4. Zusätzlicher Wachschatz/zusätzliche Reinigungsleistungen

#### Anlage 2

Mietzinsermäßigung/-befreiung

#### Anlage 3

Interessenbekundung

#### Anlage 4

Drehgenehmigung

#### Anlage 5

Vertragsmuster

## 1. Geltungsbereich

1.1. Die Entgeltregelung gilt für die Überlassung und Nutzung von Grundstücken, Räumen und Flächen, die der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) vom Land Berlin für Fachzwecke zur Verfügung gestellt worden sind sowie die der HU auf mietvertraglicher Basis zur Verfügung stehenden Grundstücke, Räume und Flächen. Die Entgeltregelung ist ein Leitfaden und enthält u.a. inhaltliche Vorgaben, die beim Abschluss zivilrechtlicher Verträge mit Dritten zu berücksichtigen sind. Dritte im Sinn dieser Regelung sind alle natürlichen und juristischen Personen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Mitglieder und /oder Organe der HU in ausschließlicher Wahrnehmung ihrer jeweiligen fachlichen Aufgaben. Sie ist nur für den internen Gebrauch und nicht für den Zugriff der Interessenten oder Mieter bestimmt.

1.2. Die Entgeltregelung gilt darüber hinaus für die Überlassung und Nutzung von Geräten und Dienstleistungen im Rahmen der Regelungen nach Ziffer 1.1.

1.3. Die Entgeltregelung gilt nicht für Räume und Flächen, die an Mitglieder der HU zur Durchführung von Lehraufgaben vergeben werden, die der zentralen Universitätsverwaltung, den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen, und den Zentraleinrichtungen zur Nutzung zugewiesen werden, die dem StudentInnenparlament oder Gruppenvertretern in den akademischen Selbstverwaltungsgremien zur Nutzung zugewiesen werden.

1.4. Die Entgeltregelung gilt ferner nicht für die Überlassung von Räumlichkeiten im Museum für Naturkunde (MfN) und der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice (CMS) auf dem Campus Adlershof, das Gästehaus, die Mensen sowie die Medizinische Fakultät.

1.5. Für die in Ziffer 1.4. genannten Einrichtungen gelten gesonderte Gebühren- bzw. Entgeltregelungen.

1.6. Diese Entgeltregelung gilt nicht für die Vermietung von Räumen und Flächen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat.

1.7. Gegenstand dieser Entgeltregelung sind Entgelte für

Teil A :	Campus Mitte
Teil B :	Campus Nord
Teil C:	Campus Adlershof
Teil D:	Bereitstellung von Geräten und Dienstleistungen

(Anlage - Entgelte für die Überlassung und Nutzung von Grundstücken, Flächen, Geräten und Dienstleistungen der Humboldt-Universität zu Berlin)

## 2. Grundsätze

2.1. Die Grundstücke, die Gebäude, die gebäudetechnischen Anlagen und die Einrichtungsgegenstände der HU dienen der Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 4 BerlHG. Die HU kann Grundstücke, Räumlichkeiten, Flächen, Geräte und Leistungen Dritten gegen

Entgelt auf der Grundlage eines schriftlichen Mietvertrages anbieten, soweit die Räumlichkeiten und die Geräte nicht für eigene Zwecke benötigt und die Aufgaben der Universität dadurch nicht beeinträchtigt werden. In dem Mietvertrag sind der Nutzer mit Name und Anschrift, die betroffenen Mietflächen nach Standort, Gebäudeteil, Etage, Raum- / Zimmer- / Stellplatznummer sowie der Zweck der Nutzung festzuhalten und die Untervermietung auszuschließen. Die Universität ist berechtigt, die Überlassung von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen, die im jeweiligen Einzelfall mietvertraglich festzuhalten sind.

2.2 Für den Abschluss und die Abwicklung des Mietvertrages sind allein die von der Präsidentin / dem Präsidenten bestimmten Dienststellen der HU zuständig.

2.3. Die Grundstücke, Räume und Flächen werden grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Universitätsgebäude zur Verfügung gestellt.

Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen möglich, wobei die hierdurch entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind. Über die Ausnahmeregelung entscheidet die Universitätsleitung bzw. die von ihr bestimmte Dienststelle der HU.

2.4. Der in der Anlage aufgeführte Mietzins schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der Öffnungszeiten) ein. Leistungen, die darüber hinausgehen und Mehrkosten verursachen, wie außergewöhnlich hoher Energie- oder Wasserverbrauch, außergewöhnliche Verschmutzung der Räume, der Einsatz zusätzlichen Personals o.ä. werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Soweit die HU nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt oder verpflichtet ist, Umsatzsteuer zu berechnen, darf sie hiervon gegenüber dem Mieter Gebrauch machen.

2.5. In den Räumen dürfen keine Embleme totalitärer Systeme oder einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung oder einer nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten Partei gezeigt werden. Eine Ausschmückung, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Mieter einer Aufforderung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, ist ihm die weitere Nutzung der Räume zu verwehren, die vertraglichen Verpflichtungen des Mieters bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen ist die Verordnung über das Beflaggen öffentlicher Gebäude und Verkehrsmittel (Beflaggungsverordnung) vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121) zu beachten.

## 3. Voraussetzungen für die Überlassung an Dritte

### 3.1. Interessenbekundung

Das Interesse an einer Nutzung gemäß Ziffer 1. muss mindestens zwei Wochen vor dem Nutzungsbeginn der HU schriftlich zugehen. Bei verspäteter Interessenbekundung

dung kann der Abschluss eines Mietvertrages bereits aus diesem Grund unterbleiben.

### 3.2. Mietvertrag

In dem zwischen der HU und dem Mieter abzuschließenden Mietvertrag sind der in der Anlage bezeichnete Mietzins sowie sonstige Vertragsbedingungen festzusetzen.

Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik bzw. eine von ihnen beauftragte Person können auf Antrag Ausnahmen von den in der Anlage genannten Entgelten zulassen, z.B. wenn Veranstaltungen im Interesse der Universität liegen oder die Universität als Mitveranstalter auftritt. In der Regel sind 50 v. H. des Entgeltes einschließlich der Nebenkosten zu vereinbaren.

Ist der Mieter eine juristische Person, so hat ein zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Mieters Bevollmächtigter den Mietvertrag zu unterschreiben und beim erstmaligen Abschluss eines Vertrages seine Bevollmächtigung und Identität nachzuweisen.

### 3.3. Sonstige Genehmigungen

Die für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen. Der Mieter hat der HU die Genehmigungen auf Verlangen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung nachzuweisen. Die HU haftet nicht, wenn dem Mieter eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen, die nicht die Beschaffenheit der Mietsache oder deren Lage betreffen, Ausführungsrechte oder Lizenzen nicht erteilt werden. Geplante und vorhersehbare Veränderungen an den überlassenen Räumen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Technischen Abteilung der HU.

### 3.4. Durchführungsgewähr

Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Mindestzahl von Ordnungskräften. Sein räumlicher Verantwortungsbereich umfasst neben dem gemieteten Veranstaltungsraum auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten und Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen der HU. Die HU kann mit dem Mieter vereinbaren, dass unabhängig von dem Einsatz eigenen Ordnungspersonals eine von der HU benannte Ordnungsdienstfirma mit der Durchführung von Ordnungsdienstaufgaben zu beauftragen ist. Die HU kann die Anzahl der Ordner festsetzen, die Kosten für die Beauftragung einer Ordnungsdienstfirma sind vom Mieter zu tragen.

## 4. Verweigerung von Mietverträgen

Eine Verpflichtung zum Vertragsschluss besteht aufgrund der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit regelmäßig nicht. Der Interessent hat daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.

Intern gilt:

4.1. Der Abschluss eines Mietvertrages ist insbesondere abzulehnen, wenn:

- zu befürchten ist, dass die Antragsteller Ziele verfolgen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

- Verstöße gegen das Hausrecht zu befürchten sind

oder

- die HU nicht in der Lage ist, das zur Wartung und Bedienung notwendige Personal zu stellen und der Mieter für Dienstleistungen z.B. einer von der HU beauftragten Wachschutzfirma bzw. zusätzliches Reinigungspersonal keine Kostenübernahme erklärt.

4.2. Der Abschluss eines Mietvertrages kann insbesondere abgelehnt werden, wenn:

- bei einer früheren Veranstaltung des Mieters Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind,

- es bei einer früheren Veranstaltung des Mieters zu Störungen gekommen ist,

- zu erwarten ist, dass der Mieter nicht zu einer störungsfreien Durchführung der geplanten Veranstaltung in der Lage ist,

- der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem früheren Vertragsverhältnis oder mit der Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Verzug ist,

- der Mieter bei früheren Veranstaltungen gegen die vertraglichen Pflichten verstoßen hat, oder

- ein Dritter als Unter- oder Mitmieter auftreten soll, ohne dass dies der HU beim Mietvertragsabschluss mitgeteilt wurde,

- Geräte, die von einem Mieter für Veranstaltungen in Räumen der HU angemietet wurden, missbräuchlich für andere, vertraglich nicht vereinbarte Veranstaltungen verwendet werden.

## 5. Sicherheitsleistung

5.1. Die HU kann grundsätzlich zur Sicherstellung der Ansprüche aus der Überlassung von Räumen, Flächen, Geräten und anderem Inventar eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000 € fordern.

Sollten die Art und die Dauer der Nutzung eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich machen, kann die HU in berechtigten Einzelfällen eine höhere Sicherheitsleistung verlangen.

5.2. Die HU ist berechtigt, sich wegen Forderungen, die sie gegen einen Mieter während oder nach Beendigung der Mietzeit erlangt, aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen. Ist dies während der Mietzeit der Fall, ist der Mieter verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich wieder auf den ursprünglichen vereinbarten Betrag aufzustocken.

5.3. Die HU ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung über die geleistete Sicherheitsleistung abzurechnen.

## 6. Zahlung von Mietzins, Sicherheitsleistung und Schadensersatz

### 6.1. Mietzins / Sicherheitsleistung

Die Zahlung des Mietzinses ist bis spätestens **7 Kalendertage** vor Nutzungsbeginn, die Zahlung der Sicherheitsleistung bis spätestens **3 Kalendertage** vor Nutzungsbeginn, kostenfrei auf das Haushaltskonto der

Humboldt-Universität  
Berliner Bank AG  
Konto-Nr. 438 8888 700  
BLZ 100 200 00

unter Angabe des mietvertraglich festzulegenden Verwendungszweckes zu erbringen. Der Bankbeleg ist **unverzüglich** per Fax an die HU zu übersenden. Genaue Angaben sind im Mietvertrag zu regeln.

Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Zahlung des Mietzinses und / oder einer eventuellen Sicherheitsleistung und / oder des entsprechenden Bankbeleges besteht kein Anspruch auf die Übergabe der Räume und Flächen bei gleichwohl bestehender Mietzinsverpflichtung. Werden die Räume dennoch übergeben, so ist die HU, wenn der Mietzins und / oder die Sicherheitsleistung weiterhin nicht geleistet wird, nach ihrer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

### 6.2. Schadensersatz

Beim Rücktritt vom Vertrag oder bei fristloser Kündigung ist die HU berechtigt, Schadensersatz von 20 % des Mietzinses, mindestens aber 50,- € zu erheben. Bei einem Rücktritt vom Vertrag oder einer fristlosen Kündigung 3 Kalendertage oder weniger vor dem Veranstaltungstermin ist als Schadensersatz der volle vertragliche Mietzins abzüglich der ersparten Aufwendungen der HU zu entrichten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich die HU ausdrücklich vor.

## 7. Haftung und Versicherung

7.1. Für durch sie oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden haftet die HU – vorbehaltlich sonstiger wirksam vereinbarter vertraglicher Sonderregelungen – nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die HU übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Räume und Flächen für den Nutzungszweck geeignet sind. Satz 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HU oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HU beruhen.

7.2. Kann die HU die Überlassung der vertraglich vereinbarten Räume und / oder Flächen nicht einhalten, bemüht sie sich um angemessenen Ersatz.

7.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Teilnehmern der Veranstaltung oder sonstigen – ihm zurechenbaren – Dritten schuldhaft verursacht werden.

7.4. Der Mieter hat die HU von den im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.

7.5. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden, der anlässlich der Veranstaltung entsteht, auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann die HU den Schaden auf Kosten des Mieters beheben lassen.

7.6. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die HU keine Haftung; das gilt auch für Garderobe.

7.7. Auf Verlangen der HU hat der Mieter bis spätestens 10 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftpflichtgefahren des Mieters aus diesem Vertrag abdeckt.

## 8. Sicherheit und Ordnung

8.1. Die Veranstaltung wird vom Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt.

8.2. Die Aufstellung von Werbemitteln, der Verkauf von Büchern, Getränken und anderen Waren ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der HU zulässig. Die Genehmigung wird nur gegen ein vorher zu vereinbarendes (angemessenes) Entgelt erteilt. Das für die Durchführung der Veranstaltung benötigte Aufsichtspersonal (Garderoben- und Ordnungsdienst, Platzanzeiger) ist vom Mieter auf eigene Kosten zu stellen.

8.3. Die technischen Einrichtungen der überlassenen Räume dürfen grundsätzlich nur vom Personal der HU bzw. nach Einweisung durch die HU bedient werden. Die HU haftet nicht für technische Störungen. Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

8.4. Einbauten und Veränderungen an Räumen, Einrichtungen oder fest installiertem Mobiliar sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Technischen Abteilung der HU zulässig. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis zur Beendigung der Mietzeit verpflichtet und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

8.5. Der Mieter verpflichtet sich, Rauchverbote sowie Betriebsanleitungen, Hausordnungen bzw. Sicherheitsvorschriften genau zu befolgen. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsauflagen und Anordnungen der Technischen Abteilung der HU, der Feuerwehr und Bauaufsicht.

## 9. Ergänzende Regelungen

Sofern die Technische Abteilung der HU weiteren Regelungsbedarf sieht, kann sie ergänzende Regelungen in die Mietverträge aufnehmen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Entgeltregelung<sup>1)</sup> tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Raumnutzungs- und Entgeltordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 30. April 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 19/2002) außer Kraft.

<sup>1)</sup>Diese Regelung wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft, und Forschung am 16.01.2007 bestätigt.

**Anlage 1 Mietzins für die Überlassung von Räumen, Flächen und sonstigen Leistungen der Humboldt-Universität**

**Teil A Campus Mitte**

**1. Mietzins für die Überlassung von Räumen**

a) Hauptgebäude Unter den Linden 6

Raum	Raumgröße in m <sup>2</sup>	Basis-Mietzins (Mindestzeit 3 Stunden)	Mietzins für jede weitere Stunde	Mietzins pro Tag
Senatssaal (R. 2027/28)	272,50	565,00	200,00	1.800,00
R. 2103 (HG)	69,90	115,00	40,00	310,00
Audimax	441,20 (Parkett)	1.560,00	450,00	3.500,00
	212,27 (Empore)			
	653,47 (gesamt)			
Kinosaal	433,60	825,00	230,00	1.980,00

b) andere Gebäude der HU\*)

Raumgröße bis m <sup>2</sup>	Basis-Mietzins (Mindestzeit 3 Stunden) in €	Mietzins für jede weitere Stunde in €	Mietzins pro Tag in €
50,00	75,00	38,00	265,00
100,00	150,00	75,00	525,00
150,00	225,00	115,00	790,00
300,00	450,00	225,00	1.580,00
500,00	750,00	375,00	2.625,00
1 000,00	1.500,00	750,00	5.250,00
Heilig-Geist-Kapelle	840,00	280,00	2.250,00

\*) hierzu gehören z. B. alle Räume im Hauptgebäude, Unter den Linden 6, Bebelplatz 1, Unter den Linden 9-11, die Universitätsstr. 3b, alle Gebäude in unmittelbarer Nähe zum Hauptgebäude wie Dorotheenstraße 26,28, Spandauer Str. 1, Mohrenstraße 40/ Hausvogteiplatz, die Neubauten für die UB, Theologische Fakultät, die Germanistischen Institute u. a.

**2. Mietzins (Tagessätze) für die Überlassung von Flächen im Rahmen von Veranstaltungen**

- a) in Gebäuden (je angefangene 10 m<sup>2</sup>) 85,00 €
- b) außerhalb von Gebäuden (je angefangene 10 m<sup>2</sup>) 80,00 €
- c) Foyer des Hauptgebäudes, Unter den Linden 6 150,00 €







**Teil D Sonstige Leistungen****1. Entgelt für den Medienservice**

Technik / Tätigkeit	Mietzins in €				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	5 Tage	7 Tage
Fernseh-/Videomonitor	40,00 €	70,00 €	95,00 €	143,00 €	179,00 €
Video/Monitorkombination	50,00 €	88,00 €	119,00 €	179,00 €	224,00 €
Video-Recorder (VHS/S-VHS/Video 8 /Hi 8)	40,00 €	70,00 €	95,00 €	143,00 €	179,00 €
Video-Player	40,00 €	70,00 €	95,00 €	143,00 €	179,00 €
Video-Camcorder VHS	30,00 €	53,00 €	71,00 €	106,00 €	133,00 €
Video-Camcorder S-VHS/Hi 8	40,00 €	70,00 €	95,00 €	143,00 €	179,00 €
Dreibein-Stativ	11,00 €	18,00 €	26,00 €	36,00 €	45,00 €
Einbein-Stativ	8,00 €	13,00 €	18,00 €	26,00 €	33,00 €
Mikrofon, extern	11,00 €	18,00 €	26,00 €	36,00 €	45,00 €
Funkmikrofon	20,00 €	35,00 €	48,00 €	72,00 €	90,00 €
Mikrofonanlage für bis zu 300 Personen	250,00 €	440,00 €	600,00 €	900,00 €	1.125,00 €
Mikrofonanlage für bis zu 500 Personen	300,00 €	525,00 €	709,00 €	1.064,00 €	1.330,00 €
Beschallungsanlage ohne Techniker für Hörsäle (inklusive 3 Mikrofone)	250,00 €	440,00 €	600,00 €	900,00 €	1.125,00 €
Projektionstisch/Rollwagen	6,00 €	11,00 €	13,00 €	18,00 €	23,00 €
Audio-Kassetten-Recorder/-Deck	16,00 €	28,00 €	38,00 €	57,00 €	72,00 €
CD-Player	15,00 €	27,00 €	37,00 €	56,00 €	70,00 €
DAT-Recorder	25,00 €	44,00 €	60,00 €	90,00 €	113,00 €
Minidisk	25,00 €	44,00 €	60,00 €	90,00 €	113,00 €
CDI-Player	40,00 €	70,00 €	95,00 €	143,00 €	179,00 €
Beschallungsanlage VOYAGER (beweglich); nur mit Techniker	250,00 €	440,00 €	600,00 €	900,00 €	1.125,00 €
Videokonferenzschaltung (Picture-Tel, Venue 2000);	Auf Anfrage				

Technik / Tätigkeit	Mietzins in €				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	5 Tage	7 Tage
<b>Daten- und Videogroß- bildprojektoren</b>					
LCD-Projektor (800x600 / 1000 ANSI)	100,00 €	175,00 €	240,00 €	360,00 €	450,00 €
LCD-Projektor (1024x768 / 2500 ANSI)	300,00 €	525,00 €	710,00 €	1.065,00 €	1.332,00 €
LCD-Projektor (1024x768 / 3000 ANSI)	450,00 €	790,00 €	1.067,00 €	1.600,00 €	2.000,00 €
LCD-Projektor (1024x768 / 4000 ANSI)	500,00 €	875,00 €	1.182,00 €	1.773,00 €	2.217,00 €
LCD-Projektor (1280x1024 / 5000 ANSI)	1.000,00 €	1.750,00 €	2.363,00 €	3.544,00 €	4.430,00 €
LCD-Projektor (1280x1024 / 10000 ANSI)	1.900,00 €	3.325,00 €	4.489,00 €	6.734,00 €	8.418,00 €
DLP-Projektor (1024x768 / 3000 ANSI)	500,00 €	875,00 €	1.182,00 €	1.773,00 €	2.217,00 €
DLP-Projektor (1024x768 / 4000 ANSI)	600,00 €	1.050,00 €	1.418,00 €	2.127,00 €	2.659,00 €
<b>Tageslichtprojektoren</b>					
OHP 24V / 250 W, 2500 Lumen	30,00 €	53,00 €	71,00 €	106,00 €	133,00 €
OHP 36V / 400 W, 5000 Lumen	40,00 €	70,00 €	95,00 €	143,00 €	179,00 €
OHP 36V / 525 W, 11000 Lumen	100,00 €	175,00 €	240,00 €	360,00 €	450,00 €
OHP 36V / 1200 W, 11000 Lumen	150,00 €	263,00 €	355,00 €	533,00 €	666,00 €
OHP Vibemaster III, 525 W	300,00 €	525,00 €	710,00 €	1.065,00 €	1.332,00 €
<b>Leinwand* (ohne Montage)</b>					
Leinwand 1,80 x 1,80 m	20,00 €	35,00 €	48,00 €	72,00 €	90,00 €
Spannleinwand 3 x 3 m	80,00 €	140,00 €	189,00 €	284,00 €	355,00 €
Spannleinwand 2,50 x 3 m	80,00 €	140,00 €	189,00 €	284,00 €	355,00 €
Spannleinwand 4 x 4 m	85,00 €	149,00 €	202,00 €	303,00 €	379,00 €
Spannleinwand 4 x 6 m	90,00 €	158,00 €	214,00 €	321,00 €	402,00 €
Spannleinwand 4 x 8 m	100,00 €	175,00 €	240,00 €	360,00 €	450,00 €
Spannleinwand Rückpro 3 x 2,50 m	80,00 €	140,00 €	189,00 €	284,00 €	355,00 €
Spannleinwand Rückpro 4 x 3 m	90,00 €	158,00 €	214,00 €	321,00 €	402,00 €
<b>Dia-Projektoren</b>					
Carousel 250 W	25,00 €	44,00 €	60,00 €	90,00 €	113,00 €
Carousel Super Nova 400 W, Metalldampf	200,00 €	350,00 €	473,00 €	710,00 €	887,00 €
Carousel 1 KW, Xena (inkl. Zubehör, nur mit Techniker)	250,00 €	440,00 €	600,00 €	900,00 €	1.125,00 €

Technik / Tätigkeit	Mietzins in €				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	5 Tage	7 Tage
<b>Projektion</b>					
16 mm Projektion, transportabel	50,00 €	88,00 €	119,00 €	179,00 €	224,00 €
16 mm und 35 mm Filmprojektoren (stationär)	250,00 €	440,00 €	600,00 €	900,00 €	1.125,00 €
Die Arbeitsstunden der zur Verfügung gestellten Techniker werden gesondert berechnet.					

\* Der Aufbau der Leinwände kann von einem Techniker der HU durchgeführt werden. Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundenaufwand berechnet.

Weitere Geräte können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden!

## 2. Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung von Personal (€/Std.) außerhalb der regulären Dienstzeit

Für den Einsatz von Dienstkräften der Humboldt- Universität **außerhalb** der regulären Dienstzeit ist ungeachtet der Höhe der im Einzelfall nach den tariflichen Regelungen anfallenden Personalkosten pro Mitarbeiter/in und angefangener Arbeitsstunde folgende Aufwandsentschädigung zu erstatten:

werktags bis 21.00 Uhr	23,00 €
samstags bis 21 00 Uhr	25,00 €
werktags und samstags ab 21.00 Uhr	25,00 €
sonntags	30,00 €
feiertags	50,00 €

## 3. Mietzins für Film-/Foto-/ Fernsehaufnahmen

Zur Genehmigung von Filmaufnahmen, Fotoaufnahmen, Fernsehaufnahmen in bzw. an Gebäuden und auf Flächen der HU ist ein Antrag beim Referat Öffentlichkeitsarbeit der HU zu stellen.

Für die Durchführung von Filmaufnahmen und Fotoaufnahmen in bzw. an Gebäuden und auf Flächen der HU wird, mit Ausnahme von nicht gewerblichen Zwecken dienenden bzw. journalistischen Produktionen, ein Mietzins erhoben.

### Film-, Foto- oder Fernsehaufnahmen

Mietzins bis zu 3 Stunden	250 €
Mietzins für jede weitere Stunde	85 €
Mietzins pro Tag	nach Anzahl der Stunden

Je nach Standort erfolgt die Mietzinsfestsetzung für kommerzielle TV-und Filmproduktionen nach Vereinbarung.

## 4. Zusätzlicher Wachschatz/zusätzliche Reinigungsleistungen

Zusätzlich erforderliche Reinigungs- und/oder Wachschatzleistungen sind kostenpflichtig. Hier wird auf der Grundlage der Vermittlung durch die Technische Abteilung der HU ein Reinigungs-bzw. Wachschatzunternehmen beauftragt. Die Rechnungslegung erfolgt **direkt** von dem Reinigungs-bzw. Wachschatzunternehmen an den Nutzer bzw. Veranstalter.

**Anlage 2 Interessenbekundung**

1. **Interessent:**

(Name, Anschrift, Tel)

vertreten durch

**Datum**

2. **Ort der Nutzung:**

3. **Gegenstand der Nutzung:**

( bitte zutreffendes ankreuzen)

° Nutzung von Räumen

° Nutzung von Flächen  
in Gebäuden

° Nutzung von Flächen  
auf Grundstücken

4. **Nutzungszweck:**

(bitte kurze Beschreibung ggf Anschreiben als  
Anlage beifügen).

5. **Nutzungszeit**

(Datum / Uhrzeit )

6. **Zustimmung**

**Unterschr./Datum**

- **Fakultät/Institut** (Name d. Einrichtung)

- **Technische Abteilung**

- **Ref. Presse/Öffentlichkeit\***

**Kostenpflicht ja /  
nein \*)**

**Ablehnung**

- **Fakultät/Institut** (Name d. Einrichtung)

- **Technische Abteilung**

- **Ref. Presse/Öffentlichkeit**

(bitte zutreffendes ankreuzen  
ggf. kurze Begründung der Ablehnung)

\*)entspr. Vereinbarungen an TA

**Anlage 3 Mietzinsermäßigung/-befreiung**

Bitte zurückschicken/-faxen an: Fax: 030/ 20 93 19 80

Technische Abteilung, V F Tel: 030/ 20 93 10 24

Zur Berücksichtigung einer Mietzinsermäßigung/-befreiung für Ihre Veranstaltung am ..... bitten wir um die folgenden Angaben:

Absender

Verantwortlicher/Veranstalter  
Organisator/Ansprechpartner  
Abt./Anschrift/Tel./Fax

---

---

---

---

---

Rechnungsanschrift

---

---

---

Datum/Veranstaltung

---

Es handelt sich um

- 1. eine Veranstaltung eines Vereins, oder einer Einrichtung, die nach ihrem Satzungszweck die HU fördert oder die HU Mitglied ist. Dies betrifft z. B.
  - Humboldt- Universität Gesellschaft
- 2. eine nichtgewerbliche wissenschaftliche Veranstaltung oder Ausstellung, bei der die HU als Körperschaft oder eine wissenschaftliche Einrichtung, ein Institut oder eine Zentraleinrichtung beteiligt ist oder ein unmittelbares Interesse hat und die Veranstaltung in Frage gestellt wäre, weil der Mietzins nicht aufgebracht werden kann. Entsprechendes gilt für solche Veranstaltungen, die die HU finanziell fördert.
- 3. eine Veranstaltung, bei der ein großer Teilnehmerkreis aus Universitäten Osteuropas (oder anderen wirtschaftlich schwachen Ländern) vertreten ist und der Mietzins nicht aufgebracht werden kann.
- 4. sonstige (bitte ausführlich beschreiben – z. B. Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen)

**Hinweis:** Für die Beantragung von Mietzinsermäßigung/-befreiung sind entsprechende Belege (z. B. bei gemeinnützigen Vereinen Eintragung ins Vereinsregister und Nachweis der Gemeinnützigkeit) beizubringen. Ein Anspruch auf Mietzinsermäßigung/-befreiung besteht nicht.

---

---

**Anlage 4 Drehgenehmigung**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HU | Referat Öffentlichkeitsarbeit | 10099 Berlin

(Adressat)

**Drehgenehmigung**

Interessent:

Projekt:

Drehort:

Drehtermin:

Drehgenehmigung / Genehmigung für Fotoaufnahmen  
wird erteilt / wird nicht erteilt\*)

Hinweis: Die Erteilung der Drehgenehmigung ist nur informativ und begründet keinen Nutzungsanspruch des Interessenten. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in dem noch abzuschließenden Mietvertrag zu regeln.

---

Datum/Unterschrift

---

\*)Nichtzutreffendes streichen



Anlage 5 Vertragsmuster

## Mietvertrag

### für die zeitweise Überlassung von Räumen der HU an Dritte

Zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

vertreten durch - HU -

und *Name, Anschrift & ggf. „vertreten durch“* -Mieter-

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1 Mietgegenstand und –zweck

1. Die HU überlässt dem Mieter folgende Flächen und Räumlichkeiten in ..... (Standort, Gebäudeteil, Etage, Raum- /Zimmernummer)

-  
-  
-  
-

(nachfolgend: Mietgegenstand)

Mietzweck ist .....

2. Der Mieter übernimmt den in Abs. 1 genannten Mietgegenstand wie er steht und liegt und erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

#### § 2 Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am ..... und endet am ....., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Die HU kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen und sofortige Räumung und Herausgabe des Mietgegenstandes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstößt und dieses trotz Abmahnung der HU fortsetzt.
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, die Eröffnung durch Ihn oder einen Dritten beantragt wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
- (*ggf. weitere Gründe aufnehmen*)

3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Bei Ablauf der Mietzeit findet § 545 BGB keine Anwendung.

#### § 3 Mietzins

1. Der Mieter ist zur Zahlung einer Miete von € ..... verpflichtet.

Der Mieter ist zur Sicherstellung der im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehenden Ansprüche der HU zur Leistung einer Sicherheit von € ... verpflichtet. Die HU ist berechtigt, sich wegen Forderungen, die sie gegen einen Mieter während oder nach Beendigung der Mietzeit erlangt, aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen. Ist dies während der Mietzeit der Fall, ist der Mieter verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich wieder auf den ursprünglichen

vereinbarten Betrag aufzustocken. Die HU ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung über die geleistete Sicherheitsleistung abzurechnen.

Die Miete schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der normalen Öffnungszeiten) ein. Leistungen, die darüber hinausgehen und Mehrkosten verursachen, wie außergewöhnlich hoher Energie- oder Wasserverbrauch, außergewöhnliche Verschmutzung der Räume, der Einsatz zusätzlichen (Wach-) Personals o.ä. werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind vom Mieter unverzüglich zu begleichen.

Soweit die HU nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt oder verpflichtet ist, Umsatzsteuer zu berechnen, darf sie hiervon gegenüber dem Mieter Gebrauch machen.

2. Die Zahlung der Miete ist bis spätestens **7 Kalendertage** vor Beginn der Mietzeit und die Zahlung einer vereinbarten Sicherheitsleistung bis spätestens **3 Kalendertage** vor Beginn der Mietzeit kostenfrei auf das Haushaltskonto der Humboldt-Universität

Berliner Bank AG  
Konto-Nr. 438 8888 700  
BLZ 100 200 00

unter Angabe des Verwendungszweckes ..... zu erbringen. Der Bankbeleg ist unverzüglich per Fax an die HU (030 / 2093 - ..... ) zu übersenden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift des Betrages an. Ein Anspruch auf gesonderte Rechnungslegung besteht regelmäßig nicht und unterbleibt daher grundsätzlich.

Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Zahlung des Mietzinses und / oder einer vereinbarten Sicherheitsleistung und / oder des entsprechenden Bankbeleges besteht kein Anspruch auf die Übergabe des Mietgegenstandes bei gleichwohl bestehender Mietzinsverpflichtung. Wird der Mietgegenstand dennoch übergeben, so ist die HU, wenn die Miete und / oder die Sicherheitsleistung weiterhin nicht geleistet wird, nach ihrer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

3. Für die Bereitstellung von Technik und Technikern ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt vom Referat VE der Technischen Abteilung der HU an den Mieter. Alle Absprachen über die erforderliche Technik sowie den Einsatz eines Technikers werden zwischen Herrn Kochhan (Tel 20 93 25 59) und dem Mieter direkt geführt.

#### § 4 Gestattungsbedingungen

1. Der Mieter sichert zu, dass die nachstehenden Gestattungsbedingungen durch ihn eingehalten werden.

2. Der Mietgegenstand wird grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten (Montag – Freitag, jeweils 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) der jeweiligen Universitätsgebäude zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist grundsätzlich unzulässig. Sie ist nur in Ausnahmefällen möglich, wobei die hierdurch entstehenden Kosten vom Mieter zusätzlich zu tragen sind und es zuvor einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung der HU bedarf.

3. Die Nutzung des Mietgegenstandes ist nur zu dem unter § 1 Nr. 1 genannten Zweck zulässig.

4. Veranstaltungen werden auf Rechnung und Gefahr des Mieters durchgeführt. Die für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen. Der Mieter hat der HU die Genehmigungen auf Verlangen bis spätestens sieben Werktagen vor Beginn des Mietverhältnisses nachzuweisen. Die HU haftet nicht, wenn dem Mieter eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen – die nicht die Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder deren Lage betreffen –, Ausführungsrechte oder Lizenzen nicht erteilt werden. Geplante und vorhersehbare Veränderungen am Mietgegenstand, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HU.

5. In den Räumen dürfen keine Embleme totalitärer Systeme oder einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung oder einer nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten Partei gezeigt werden. Eine Ausschmückung, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Mieter einer Aufforderung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, ist die HU berechtigt, ihm die weitere Nutzung der Räume zu verwehren; die vertraglichen Verpflichtungen des Mieters bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen ist die Verordnung über das Beflaggen öffentlicher Gebäude und Verkehrsmittel (Beflaggungsverordnung) vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121) zu beachten.

6. Die Aufstellung von Werbemitteln, der Verkauf von Büchern, Getränken und anderen Waren ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der HU zulässig. Die Genehmigung wird nur gegen ein vorher zu vereinbarendes (angemessenes) Entgelt erteilt.

7. Das für die Durchführung der Veranstaltung benötigte Aufsichtspersonal (wie z.B. Garderoben- und Ordnungsdienst sowie Platzanweiser) ist vom Mieter auf eigene Kosten zu stellen. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, unabhängig von der in diesem Vertrag eventuell vereinbarten Mindestzahl von Ordnungskräften. Sein räumlicher Verantwortungsbereich umfasst neben dem Mietgegenstand auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten und Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen der HU. Der Mieter hat insbesondere zu gewährleisten, dass Personen, wie z.B. Veranstaltungsteilnehmer, keine Flächen außerhalb des Mietgegenstandes betreten. Die HU kann mit dem Mieter vereinbaren, dass – unabhängig von dem Einsatz mieter eigenen Ordnungspersonals – eine von der HU benannte Ordnungsdienstfirma mit der Durchführung von Ordnungsdienstaufgaben zu beauftragen ist. Die HU kann die Anzahl der Ordner festsetzen. Die Kosten für die Beauftragung einer Ordnungsdienstfirma sind vom Mieter zu tragen.

8. Die Sammlung und umweltgerechte Beseitigung aller – z.B. durch Veranstaltungen verursachter – Abfälle obliegt dem Mieter auf eigene Kosten.

9. Einbauten und Veränderungen an Räumen, Einrichtungen oder Mobiliar sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der HU zulässig. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis zur Beendigung der Mietzeit verpflichtet und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

10. Der Mieter verpflichtet sich, Rauchverbote sowie Betriebsanleitungen, Hausordnungen bzw. Sicherheitsvorschriften genau zu befolgen. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsauflagen und Anordnungen der HU, der Feuerwehr und Bauaufsicht.

11. Die technischen Anlagen in dem Mietgegenstand dürfen grundsätzlich nur durch das Personal der HU bedient werden (Ansprechpartner s. Anlage 1). Sie dürfen ausnahmsweise durch den Mieter genutzt werden, sofern eine vorherige schriftliche Zustimmung der HU vorliegt. Zusätzliche zwingende Voraussetzung ist zudem die vorherige Einweisung durch die HU (Ansprechpartner s. Anlage 1).

Die HU haftet nicht für technische Störungen.

12. Die Untervermietung ist ausgeschlossen, sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

13. Bei Betriebsstörungen bzw. im Havariefall ist Montags - Freitags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstags von 7:00 bis 15:30 Uhr unverzüglich der Wachdienst im Gebäude, Tel: **(030) 20 93 90 15** zu informieren. Nach dieser Zeit und an den Sonntagen ist unverzüglich der Technische Bereitschaftsdienst der HU, Tel.: **(030) 20 93 40 00**, zu informieren.

14. Veränderungen der Anschrift und der Telefonnummer des Mieters sind der HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Sofern Mietgegenstand der Thalersaal im Erdgeschoss des Gebäudes Invalidenstraße 42 in 10115 Berlin ist, ist der Mieter verpflichtet, vor Mietbeginn einen Einrichtungsplan des Thalersaals für den Veranstaltungstag anzufertigen und durch die HU prüfen und freigeben zu lassen. Mit der Freigabe ist der Plan verbindlich und Vertragsbestandteil. Der Mieter ist verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 m zu den Säulen und Wänden jederzeit zu gewährleisten. Das Anbringen von Dekorationen, Schildern usw. ist an den Wänden, Säulen und Türen nicht gestattet. Dies gilt auch für Schutzfolien.

16. Sofern unter § 1 auch die Nutzung des Hauptgebäudes (Unter den Linden 6) zur gastronomischen Versorgung von Veranstaltungsteilnehmern vereinbart wurde, gilt ergänzend:

a) Die HU gestattet dem Mieter zu diesem Zweck die Aufstellung eines Gastronomiezeltes im Innenhof des Mietgegenstandes (gem. Anlage ... - Lageplan)

b) Alle Regelungen dieses Vertrages gelten auch für die gastronomische Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer nach § 4 Nr. 16, insbesondere § 4 Nr. 1 – 15.

c) Das Zelt ist zum Schutz der Rasenfläche mit einem lose aufliegenden, stoßverlegten Bretterboden zu versehen (Verdielung). Der Mieter haftet verschuldensunabhängig auch für Rasenschäden, die durch Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb des Zeltes auftreten. Im Übrigen gilt § 5, insbes. § 5 Nr. 6.

d) Der Mieter verpflichtet sich, dass ein Gebrauch von Einmalgeschirr und -besteck nicht erfolgt (Ausnahme: einfache Trinkhalme mit/ohne Papierumhüllung) und dass Getränke nur in Glas- oder Porzellengefäßen gereicht werden. Der Einsatz von Papierservietten ist zulässig.

e) Der Mieter verpflichtet sich, dass ein Spülwagen bzw. eine vergleichbare Installation für die Reinigung des Mehrweggeschirrs und -bestecks eingesetzt und mit eigenem Personal sowie auf eigene Kosten betrieben wird.

f) Lieferfahrzeuge des Betreibers des Gastronomiezeltes haben für zwingend erforderliche Liefervorgänge Ein- und Ausfahrt auf das Gelände (Innenhof) über die Dorotheenstraße 17. Die Liefervorgänge sind schnellstmöglich abzuschließen und die Lieferfahrzeuge unverzüglich vom Innenhof zu entfernen. Im Übrigen ist Liefer- und allen anderen Fahrzeugen jegliche Nutzung des Innenhofes untersagt.

g) Die Sammlung und umweltgerechte Beseitigung aller im Rahmen der gastronomischen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer entstehenden Abfälle obliegt dem Mieter auf eigene Kosten.

h) Der Mieter hat für die Bewachung des Zeltes, insbesondere die nächtliche Bewachung und die Bewachung tagsüber während der betriebsfreien Zeiten am Wochenende, selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

i) Die Aufstellung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit und Freigabe durch die Technische Abteilung der HU zulässig.

17. Die HU liefert für die Betreuung des Zeltes die notwendige Elektroenergie und die erforderlichen Zu- und Abwasseranschlüsse.

### **§ 5 Haftung, Schadensersatz und Versicherung**

1. Für durch sie oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden haftet die HU – vorbehaltlich sonstiger wirksam vereinbarter vertraglicher Sonderregelungen – nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Satz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung der HU oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HU beruhen.

2. Die HU übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Mietgegenstand zur zweckentsprechenden Nutzung geeignet ist.

3. Die HU haftet nicht für Mängel, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren. Auch die weitere Haftung gemäß § 536 a BGB ist ausgeschlossen.

4. Kann die HU die Überlassung des Mietgegenstandes nicht einhalten, bemüht sie sich um angemessenen Ersatz.

5. Für die von dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die HU keine Haftung. Das gilt auch für Garderobe.

6. Der Mieter haftet bei einem Verlust von Schlüsseln bzw. Schlüsselkarten verursachungs- und verschuldensunabhängig. Im Übrigen haftet der Mieter für alle Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Teilnehmern der Veranstaltung oder sonstigen – ihm zurechenbaren – Dritten schuldhaft verursacht werden. Der Mieter hat nachzuweisen, dass keine Pflichtverletzung vorliegt. Der Mieter hat nachzuweisen, dass kein Verschulden, für das er einzustehen hat, vorliegt.

7. Der Mieter hat die HU von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes stehen, freizustellen.

8. Der Mieter verpflichtet sich, jeden Schaden, der während seiner Nutzung entsteht, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann die HU den Schaden auf Kosten des Mieters beheben lassen.

9. Auf Verlangen der HU hat der Mieter bis spätestens 10 Kalendertage vor Beginn der Mietzeit den Abschluss einer (Veranstalter-) Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftpflichtgefahren des Mieters aus diesem Vertrag abdeckt.

10. Beim Rücktritt vom Vertrag oder bei fristloser Kündigung ist die HU berechtigt, Schadensersatz von 20 % des Mietzinses, mindestens aber 50,- € zu erheben. Bei einem Rücktritt vom Vertrag oder einer fristlosen Kündigung 3 Kalendertage oder weniger vor dem Beginn der Veranstaltung ist als Schadensersatz der volle vertragliche Mietzins abzüglich der ersparten Aufwendungen der HU zu entrichten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich die HU ausdrücklich vor.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes einschließlich der Schlüssel erfolgt am ...um ... Uhr bei Herrn / Frau .... gegen Vorlage des Mietvertrages und gegen Empfangsquittierung. Am ..... um ..... Uhr erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes und aller Schlüssel durch einen vom Mieter vorher zu benennenden Vertreter an den Vertreter der HU, Herrn / Frau ..... . Der Mietgegenstand ist im ordnungsgemäßen und beräumten Zustand an die HU zu übergeben.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird der Inhalt des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die rechtlich und wirtschaftlich den Zweck der unwirksamen ersetzt. Gleiches gilt für Vertragslücken und undurchführbare Bestimmungen.
3. Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Berlin.
5. Die Anlagen 1 - ... sowie die Hausordnung (Anlage ...) sind Bestandteile dieses Vertrages.
6. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den . . . 200\_

Berlin, den . . . 200\_

---

Humboldt-Universität zu Berlin

---

Mieter

Anlagen